

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 89/77

Verkündet am
10. Juli 1980
Thiesies
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Mordechai L [REDACTED],
K [REDACTED] P [REDACTED], I [REDACTED],
2. Margalit R [REDACTED], geborene L [REDACTED],
H [REDACTED] Str. [REDACTED], Ramat-Gan, I [REDACTED],
3. Mirjam R [REDACTED], geborene L [REDACTED],
K [REDACTED] P [REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

[REDACTED], F [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Dr. Jähnke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. März 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Kläger verfolgen mit der Klage einen ererbten Anspruch wegen Schadens an Leben, nachdem der Erblasser während des ersten Rechtszuges verstorben ist. Prozeßbevollmächtigte des Erblassers waren die Rechtsanwälte H[REDACTED] und P[REDACTED], Frankfurt am Main. Als Prozeßbevollmächtigter der Erben bestellte sich unter Vorlage von Prozeßvollmachten Rechtsanwalt H[REDACTED]. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Kläger legten durch einen von Rechtsanwalt H[REDACTED] unterzeichneten Schriftsatz Berufung ein. Die Berufungsbegründung vom 11. August 1975 ist von Rechtsanwältin Matzke unterschrieben. Das Berufungsgericht verwarf die Berufung als unzulässig. Mit der Revision erstreben die Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hält das Rechtsmittel für unzulässig, weil es nicht von einem postulationsfähigen Anwalt begründet worden sei. Rechtsanwältin M. sei beim Oberlandesgericht Koblenz nicht zugelassen. Im ersten Rechtszug habe sie die Kläger nicht vertreten. Diese hätten Rechtsanwalt H. zur Prozeßführung bevollmächtigt. Rechtsanwältin M. übe ihre Anwaltstätigkeit auch nicht in Sozietät mit Rechtsanwalt H. aus.

Die hiergegen gerichtete Revision ist begründet. Die Berufung ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts zulässig.

Rechtsanwältin M. ist zwar beim Oberlandesgericht Koblenz nicht zugelassen. Die Kläger haben aber nachträglich nachgewiesen, daß sie, als sie am 11. August 1975 die Berufungsbegründungsschrift unterzeichnete, amtlich bestellte Vertreterin des Rechtsanwalts H. war. In dieser Eigenschaft standen ihr die anwaltlichen Befugnisse des vertretenen Rechtsanwalts zu (§ 53 Abs. 7 BRAO). Sie konnte also nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG für Rechtsanwalt H. in dem von ihm im ersten Rechtszug geführten Entschädigungsrechtsstreit vor dem Oberlandesgericht auftreten. Daß der Berufungsbegründungsschriftsatz, der auf einem Kopfbogen des Rechtsanwalts H. geschrieben ist, im übrigen keinen



Hinweis auf das Vertretungsverhältnis enthält, schadet nicht (BGH NJW 1966, 1362 Nr. 5).

Mai

Zorn

Dr. Thumm

Dr. Lang

Dr. Jähnke